

Beschlussvorlage

Kreisausschuss
am 01.12.2025
TOP öffentlich

**Amt für Soziales
Referat 31**

Aktenzeichen: 31 - 4010.2

22.10.2025

Haushaltsplanentwurf 2026 für den Bereich Inklusion, Gleichstellungsstelle, Wohngeld, Sozialhilfe, BerRehaG, Frauenhaus, Förderung der Wohlfahrtspflege, Förderung der Altenpflege nach dem AGSG, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Pflegestützpunkt

Anlage(n):

Haushalt 2026 - Anlage 1 (Antragsentwicklung)
Haushalt 2026 - Anlage 2 (Fallzahlenentwicklung)
Haushalt 2026 - Anlage 3 (Kennzahlenentwicklung)
Haushalt 2026 - Anlage 4 (örtlicher Träger)
Haushalt 2026 - Anlage 5 (überörtl. Träger)
Haushalt 2026 - Anlage 6 (Jobcenter)
Haushalt 2026 - Anlage 7 (Inklusion)
Haushalt 2026 - Anlage 8 (Pflegestützpunkt)

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt des Haushaltsplan-Entwurfes des Landkreises Fürstentfeldbruck für das Jahr 2026 für den Bereich der Inklusion, Gleichstellungsstelle, des Wohngeldes, der Sozialhilfe, des BerRehaG, des Frauenhauses, der Förderung der Wohlfahrtspflege sowie der Förderung der Altenpflege nach dem AGSG, der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie für den Pflegestützpunkt in der vorliegenden Form zu beschließen.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte unter Berücksichtigung der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen zur Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Bildung und Teilhabe und basiert auf den tatsächlichen Ausgaben zum Stand 14.08.2025, hochgerechnet auf die zu erwartenden Jahresausgaben 2025 sowie die erwarteten Veränderungen 2026.

Die Auswirkungen der Ukraine Flüchtlingskrise, der Einführung des Bürgergeldes ab 2023, des Wohngeld-Plus-Gesetzes 2023 und deren Einfluss auf die Leistungsgewährung nach dem SGB II und SGB XII können derzeit auch für 2026 finanziell nicht zielgenau abgeschätzt werden, dürften aber im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin erheblich sein.

Abzuwarten sind insbesondere die vom Gesetzgeber angekündigten Reformen für das Bürgergeld mit einer möglichen Sozialstaatsreform und die im Koalitionsvertrag angekündigten Änderungen für die Versorgung von Ukraineflüchtlinge, die erst ab 1.4.2025 ins Bundesgebiet geflüchtet sind. Statt einer Versorgung durch die Regelsysteme des Sozialgesetzbuches sollen diese Ukraineflüchtlinge künftig staatliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Ein hoher Mittelbedarf bei der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Grundsicherung und der Krankenhilfe dürfte aus oben genannten Gründen definitiv in erheblichem Umfang weiterhin bestehen.

Nicht absehbar ist insbesondere auch, ob mit einer beabsichtigten Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) und einer möglichen Sozialstaatsreform der mit dem sog. Wohngeld-Plus-Gesetz ab 1.1.2023 erleichterte Zugang zum Wohngeld wieder geändert wird und ob sich mit den derzeit nicht konkretisierten Reformen eine Entlastung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben wird.

Im Ergebnishaushalt 2026 sind für den Bereich des Amtes für Soziales folgende Teilhaushalte maßgebend:

Hinsichtlich des überschaubaren Budgetbedarfes aus dem Bereich **Inklusion und Beauftragter für Menschen mit Behinderung** wird auf die Anlage 7 verwiesen. Die Mittel werden insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit aus diesem Bereich und die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Kommunalen Aktionsplan für den Landkreis Fürstentfeldbruck zur Sicherstellung der UN-Behindertenrechtskonvention benötigt. Neben einem vielfältigen Beratungsangebot engagieren sich die Mitarbeiter aus diesem Aufgabenbereich insbesondere auch in einer landkreisweiten Gremienarbeit.

Bei den Sachkonten Öffentlichkeitsarbeit und Sachverständige ergeben sich Bedarfsmehrungen hinsichtlich des Engagements der Beauftragten für Menschen mit Behinderung für die Umsetzung der sog. „leichten Sprache“.

Der Kreisausschuss wurde bereits in seiner Sitzung am 25.9.2025 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verwaltung eine dringend notwendige Fortschreibung des Kommunalen Aktionsplanes für den Landkreis Fürstentfeldbruck zur Sicherstellung der UN-Behindertenrechtskonvention plant. Für die Fortschreibung ist aus fachlicher Sicht und unter Berücksichtigung eingeschränkter personeller Kapazitäten der Verwaltung eine Begleitung durch einen externen Dienstleister notwendig. Entsprechende Leistungen sollen durch eine Ausschreibung vergeben werden, welche den finanziellen Umfang von 50.000 € nicht überschreiten sollen.

Für die Aufgaben der **Gleichstellungsbeauftragten** sind folgende Sachkonten maßgebend:

5431100 Bürobedarf, Ansatz 2026 = 200 €
 5431200 Bücher/Zeitschriften, Ansatz 2026 = 200 €
 5439100 Öffentlichkeitsarbeit, Ansatz 2026 = 2.000 €
 5439200 Veranstaltungen, Ansatz 2026 = 4.000 €

Für die Aufgaben der **Bildungs- und Ausbildungsberatung** sind folgende Sachkonten maßgebend:

5292000 Bildungsportal/EDV-Kosten, Ansatz 2026 = 4.000 €
 5439100 Öffentlichkeitsarbeit, Ansatz 2026 = 1.500 €

Im Bereich des **Vollzuges des Wohngeldgesetzes** erfolgt die Leistungsgewährung (Wohngeld/Lastenzuschuss) an die Berechtigten unter Nutzung des staatlichen bayerischen Mittelbewirtschaftungssystems. Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2023 mit dem sog. Wohngeld-Plus-Gesetz (Anhebung der zu berücksichtigenden Mieten sowie der Einkommensgrenzen, neue Wohngeldeberechnungsformel) sind überproportionale Fallsteigerungen und

eine erhebliche Zunahme der insgesamt auszahlenden Leistungen zu verzeichnen gewesen. Da der Gesetzgeber mit seinem Wohngeld-Plus-Gesetz ab 1.1.2023 die Wohngeldleistungen noch um eine Heizkostenkomponente und eine Klimakomponente ergänzte und die Einkommensgrenzen ausweitete, war mit einer Zunahme der wohngeldberechtigten Haushalte um bis zu 200% zu rechnen (Prognose aus Gesetzesbegründung). Sowohl die Fallzahlen als auch die Leistungen haben sich wie folgt überproportional in diesem Umfang entwickelt. Eine weitere Zunahme ist für 2025 und 2026 abzusehen, da sowohl die Sozialhilfe als auch das Jobcenter nach Ablauf einer gesetzlichen Übergangsregelung berechtigt sind, seit ca. Herbst 2023 Leistungsbererechtigte auf Wohngeldleistungen zu verweisen, soweit damit Sozialhilfe oder Bürgergeld durch diese vorrangige Leistung entbehrlich wird. Inwieweit sich Änderungen im Hinblick auf eine mögliche Sozialstaatsreform ergeben, auch in Zusammenhang mit der Reform des Bürgergeldes, bleibt abzuwarten.

Haushaltsjahr	ausgezahlte Fälle	Zahlbeträge insgesamt
2019	868	1.585.725 €
2020	1051	2.264.878 €
2021	1074	2.541.425 €
2022	1206	3.011.842 €
2023	1952	7.514.106 €
2024	2.207	7.920.181 €
2025	2036	6.386.952 € (Stand 18.9.2025)

Der Anspruch auf Wohngeld wird vom Landkreis im übertragenen Wirkungskreis für den Bund bzw. den Freistaat geprüft und berechnet sowie zur Auszahlung gebracht, jedoch nicht als Vorleistung des Landkreises mit Rückerstattung. Haushaltsansätze sind daher für die Leistungszahlungen nicht erforderlich. Im Haushalt sind für die Verwaltung des **Vollzuges des Wohngeldgesetzes** folgende Sachkonten maßgebend:

5431100 Bürobedarf, Ansatz 2026 = 100 €
 5431200 Bücher/Zeitschriften, Ansatz 2026 = 100 €

Im Haushalt sind für den Bereich der **Sozialhilfe** (3. – 5., 8. und 9. Kapitel SGB XII) folgende Sachkonten maßgebend:

4141100 - 4216100 = Einnahmen/Teilbeträge
 4481000 - 4482110 = Einnahmen
 5301000 = Zuschüsse/Teilbeträge
 5318000 = Zuschüsse/Teilbeträge
 5331210 = Leistungen SGB XII
 5339300 = Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG
 5339500 = freiwillige Leistung Aufstockung örtlicher Regelsatz
 5491100 = Förderung der ambulanten Pflegedienste nach dem AGSG

Im Bereich der **Hilfe zum Lebensunterhalt** (Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII, vgl. Anlagen 1, 2, 3, 4) gab es beim Leistungsempfängerbestand seit dem Jahr 2022 und auch 2025 im Vergleich zu den Vorjahren steigende Fallzahlenveränderungen. Mit dem Rechtskreiswechsel der Ukraine/Flüchtlinge vom Asylbewerberleistungsgesetz ins Sozialgesetzbuch XII zum 1.6.2022 (insbesondere ukrainische Altersrentner vor Erreichen der Altersgrenze) sind die Leistungen nahezu explodiert. Die Ausgaben in diesem Bereich haben sich 2024 im Vergleich zu 2021 fast verdoppelt. Für 2025 wird mit einem ähnlich hohen Fallbestand und wieder mit Ausgabensteigerungen gerechnet. Dies ist insbesondere mit Fallzugängen aus dem Bereich Flucht (Ukraine-krieg) und der Einführung von Freibeträgen für Grundsicherungszeiten (in Zusammenhang mit der Einführung der Grundrente 2021) zurückzuführen, obwohl der Gesetzgeber eine Regelsatzanpassung 2026 (wie bereits 2025) voraussichtlich ausschließt. Erhebliche Auswirkungen hat auch immer noch das in der Zeit von 2020 bis 2021 von der Bundesregierung im Rahmen der Coronapandemie eingeführte sog. Sozialschutzpaket bis einschließlich 2022 und die Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Bürgergeldes ab 2023. Diese Regelungen bezweckten insbesondere einen erleichterten Zugang in die Sozialhilfe und die Grundsicherung

hinsichtlich der Einführung großzügiger Vermögensfreigrenzen, das Aussetzen der Angemessenheitsprüfung für Unterkunftskostenbedarfe bis 31.12.2022 und die Schaffung einer einjährigen Karenzzeit für die Berücksichtigung unangemessener Unterkunftskosten ab 2023. Nur in wenigen Fällen gelingt nach Jahren der Übernahme von unangemessenen Unterkunftskosten die Reduzierung dieser Kosten im Rahmen von sogenannten Kostensenkungsverfahren. Inwieweit sich eine mögliche Reform des Bürgergeldes in Verbindung mit einer möglichen Sozialstaatsreform auf die Entwicklung der Sozialhilfeleistungen auswirken wird, ist derzeit nicht absehbar.

Die **Grundsicherungsleistungen** (Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, vgl. Anlagen 1, 2, 3, 4) sind auch 2024 und 2025 überproportional im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen. Für Leistungsvorgänge, die gleichzeitig laufende Hilfe zur Pflege oder Eingliederungsleistungen nach dem SGB XII bzw. SGB IX erhalten, ist seit 1.9.2018 der überörtliche Sozialhilfeträger zuständig, der ab diesem Zeitpunkt auch Grundsicherungsleistungen als Annexleistung erbringt („Leistungen aus einer Hand“). Derartige Vorgänge konnten ab 1.9.2018 zuständigkeitshalber an den Bezirk Oberbayern abgegeben werden. Mit der Zunahme der Grundsicherungsfälle hat sich eine mit der Fallabgabe kurzfristig eingetretene Entlastung längst wieder aufgezehrt.

Ähnlich wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist auch bei den Grundsicherungsleistungen mit weiteren Fallzahlensteigerungen 2026 zu rechnen. Gründe hierfür sind immer noch die im Vergleich zu den Vorjahren 2023 und 2024 überdurchschnittlichen Regelsatzerhöhungen, bereits seit 2022 eingetretene krisenbedingte Energiekostenerhöhungen, der Rechtskreiswechsel der Ukraineflüchtlinge ab 1.6.2022 vom Asylbewerberleistungsgesetz ins Sozialgesetzbuch XII, das ab 1.1.2023 in Kraft getretene Bürgergeldgesetz mit großzügigen Regeln bei der Vermögensanrechnung und Unterkunftskostenbemessung und, nicht zu vergessen, der demographische Wandel.

Immer noch erwähnenswert ist, dass sich die zum 1.1.2021 eingeführten Grundrenten für Personen mit mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten spätestens ab 2022 erheblich auf den Leistungsumfang der Grundsicherungsempfänger auswirken. Anders als damals erwartet, profitiert nur ein kleiner Teil der Grundsicherungsempfänger von einer höheren Grundrente, weil viele die detaillierten, leistungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Gleichwohl stieg bzw. steigt bei einer Vielzahl von Rentnern die Grundsicherung, weil sie mit einer Anzahl von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten einen Einkommensfreibetrag von bis zur Hälfte des maßgeblichen Regelsatzes (281,50 €) beanspruchen können. Soweit der Haushaltsansatz für die Grundsicherung 2026 nicht ausreichend sein könnte, hat das für den Kreishaushalt keine Auswirkungen. Nachdem der Bund sämtliche Grundsicherungsleistungen erstattet, gleichen die Erträge die Aufwände in diesem Leistungskomplex vollständig aus.

Der Bund beteiligt sich nämlich in vollem Umfang an den Aufwendungen nach dem 4. Kapitel SGB XII. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden weiterhin im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung vom Landkreis erbracht.

Der Landkreis gewährt seit 2017 bei Bezug von Grundsicherung und bei Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe sog. **Aufstockungsbeträge zu den Regelsätzen (regionale Regelsätze)** als freiwillige Leistung des Landkreises in Höhe von derzeit mtl. 27,- € je anspruchsberechtigter Person. Anspruchsgrundlage ist die entsprechende kommunale Verordnung für den Landkreis Fürstenfeldbruck. Entsprechend eines Vorschlages der Konsolidierungskommission des Kreistages für den Haushalt 2024 wurden die freiwilligen Aufstockungsbeträge ab 2024 auf die Leistungshöhe von 2023 „eingefroren“ und nicht mehr dynamisiert. Nachdem der Gesetzgeber eine Regelsatzanpassung in der Sozialhilfe ab 2025 und voraussichtlich auch ab 2026 ausschließt, bestünde auch keine Notwendigkeit die Aufstockungsbeträge auf örtliche Regelsätze anzupassen. Aufgrund steigender Fallzahlen wurden 2026 für diesen Posten ein Gesamtvolumen in Höhe von 525.000,- € im Haushalt eingeplant.

Bei der **ambulanten Hilfe zur Pflege** ergaben sich, wie bereits oben erläutert, ab 1.3.2018 einschneidende Veränderungen bei der Zuständigkeit für die Leistungserbringung. Der Bayerische

Ministerrat hat am 1.8.2017 den Gesetzentwurf des Sozialministeriums zur landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf den Weg gebracht. Menschen mit Behinderung erhalten in Bayern künftig ihre Leistungen aus einer Hand von einem Träger. Nicht nur für sämtliche Leistungen der Eingliederung für behinderte Menschen (ab 1.1.2020 nach dem SGB IX), sondern auch für alle laufenden Leistungen der Hilfe zur Pflege ist der Bezirk als überörtlicher Sozialhilfeträger seitdem in Bayern ab 1.3.2018 sachlich zuständiger Leistungsträger. Die Entscheidungen und die Gewährung von ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege und die Leistungserbringung derselben wurden für eine Übergangszeit von 1.3.2018 bis 31.8.2018 aber vom Bezirk (wie bisher auch die teilstationären Pflegeleistungen) auf den Landkreis delegiert. Der Bezirk Oberbayern hat für den Landkreis Fürstenfeldbruck mit Wirkung vom 1.9.2018 die Delegation der Leistungserbringung zurückgenommen. Somit sind für den Haushalt 2025 grundsätzlich keine Aufwendungen mehr im Bereich Hilfe zur Pflege einzuplanen. Lediglich für Personen unterhalb Pflegegrad 2 könnten für notwendige einmalige Leistungen der Hilfe zur Pflege theoretisch Kosten anfallen. Als Haushaltsansatz für diese einmaligen Aufwendungen wurde deshalb nur ein geringer Betrag in Höhe von 1.000 € der Form halber angesetzt. Nachdem noch Einnahmen aus Forderungen für die Zeit vor 2018 in geringfügigem Umfang bis 2024 eingegangen sind, bleibt es bei einem geringen Haushaltsansatz für 2026 von jährlich 1.000,- €.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist für den Vollzug von **Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Privaten Pflegepflichtversicherung** zuständig. In diesem Zusammenhang werden insbesondere vom Amt für Soziales gegen Personen Bußgeldbescheide erlassen, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegepflichtversichert sind, aber ihre Pflichtbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig entrichten. Im Haushalt 2026 wurden für diese Bereich unter dem Sachkonto 413900 Bußgeldeinnahmen in Höhe von 10.000,- € eingeplant.

Die Ausgaben bei den **Hilfen zur Gesundheit** (Krankenhilfe 5. Kap. SGB XII – siehe Anlagen 3, 4 und 5) sind im Vergleich zu den Fallzahlen und den Vorjahren sehr unterschiedlich und können dem Grunde nach nicht kalkuliert, sondern nur vage geschätzt werden, da diese vom jeweiligen Behandlungsbedarf der Leistungsberechtigten abhängen. Eine zeitgerechte Darstellung der Aufwendungen ist nicht möglich, da von den Krankenkassen, welche die Krankenversorgung im Auftrag des Landkreises durchführen, eine zeitverzögerte, quartalsweise Abrechnung der erbrachten Krankenhilfeleistungen erfolgt. Bedauerlicherweise sind in unserem Gesundheitssystem nicht, wie ursprünglich vom Gesetzgeber gewollt, alle Bürger bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung abgesichert. Insbesondere Personen, die es nach Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung (z. B. nach Arbeitslosengeld II – Bezug) versäumen, sich weiter freiwillig gesetzlich zu versichern, und Flüchtlinge ohne Bezug zu einer deutschen Krankenversicherung finden keinen Zugang zu einer Krankenversicherungsmöglichkeit. Sie müssen deshalb über Fürsorgeleistungen, die sich aber an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse orientieren, vom Sozialhilfeträger abgesichert werden. Krankenhilfeleistungen sind seit 2022 insgesamt jährlich enorm gestiegen, da die leistungsberechtigten Flüchtlinge aus der Ukraine bei Sozialhilfebezug über keinen Krankenversicherungsschutz verfügen und nicht in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden können. Im Vergleich zu den Vorjahren sind statt bisher bis 2021 ca. 80 Berechtigten ab 2022 mit Stand Dez. 2024 sogar **291!** Berechtigte zu versorgen. Die Krankenhilfeleistungen haben sich 2024 im Vergleich zu 2022 im örtlichen Bereich (ambulante Versorgung) verfünffacht. Im überörtlichen Bereich (stationäre Versorgung) ist auch eine Kostenzunahme zu verzeichnen. Da dieser Bereich aber im Rahmen der Delegation für den überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirk Oberbayern) erbracht und abgerechnet wird, besteht zumindest im Haushalt des örtlichen Trägers Kostenneutralität. Mit einer Kostensteigerung in der Krankenhilfe ist weiterhin zu rechnen.

Im Bereich der **Hilfen in sonstigen oder anderen Lebenslagen bzw. zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten** (9. und 8. Kap. SGB XII) ist für alle Hilfen weiterhin mit einem moderaten Anstieg der Fallzahlen sowie der Aufwendungen zu rechnen, da mit dem Pflegestärkungsgesetz III ab 1.1.2017 Personen, für welche Pflegebedürftigkeit unterhalb Pflegegrad 2 festgestellt wurde, von den wesentlichen Leistungen der Hilfe zur Pflege bzw. den Leistungen der Pflegekassen ausgeschlossen sind und ein notwendiger Bedarf in diesem Bereich vom Landkreis als

örtlichem Sozialhilfeträger zu decken ist. Betroffen sind z. B. die **Hilfen zur Weiterführung des Haushalts** bzw. die **Altenhilfe**. Neben der Übernahme von **Bestattungskosten** für bedürftige Verpflichtete sind darüber hinaus außerdem Hilfen sehr kostenaufwendig für Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder gefährdet sind (z. B. ambulante Betreuung in Wohngemeinschaften, Entrümpelungskosten sog. "Messiefälle", Kostenerstattung für Frauenhausfälle, die nicht dem SGB II zuzuordnen sind).

Mit dem Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR hat der Gesetzgeber den Zugang zum Leistungsbezug für Anspruchsberechtigte auf **Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG** ab 1.7.2025 erleichtert. Betroffen sind Personen, die aus Verfolgungsgründen in ihrem beruflichen Werdegang in der ehemaligen DDR gehindert waren, und ggf. zur Entschädigung Ausgleichsleistungen erhalten können. Konkret wurden mit der Gesetzesänderung insbesondere Ausgleichsleistungen erhöht, auf die Anrechnung von Partnereinkommen verzichtet und der Umfang für die Leistung notwendiger Verfolgungszeiten reduziert. Zuständig für die Entscheidung über die Leistungen sind die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe. Es ist damit zu rechnen, dass entsprechende Anträge gestellt werden. Insofern sind unter dem Sachkonto 5339110 Mittel in Höhe von 4.200 € anzusetzen gewesen. Da die Aufwendungen vom Freistaat erstattet werden, erfolgt ggf. ein vollständiger Ausgleich unter Sachkonto 4481000.

Fördervereinbarungen und Kooperationsvereinbarungen:

Mit den Fördervereinbarungen und Kooperationsvereinbarungen von sozialen Leistungserbringern und örtlichen Wohlfahrtsverbänden schafft der Landkreis auf institutioneller Ebene soziale Angebote für die Deckung von notwendigen Bedürfnissen seiner Bürger, die im Zweifel auch über Einzelfallhilfen durch das Amt für Soziales gedeckt werden müssten. Sämtliche Angebote aus den Vereinbarungen sind deshalb nicht ausschließlich als freiwillige Leistung zu verstehen, sondern tangieren eindeutig auch Pflichtaufgaben (z. B. Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten) des Landkreises als örtlichen Sozialhilfeträger. Entsprechend der Empfehlung der Konsolidierungskommission aus dem Jahr 2023 wurden bzw. werden Fördermittel auch für 2026 auf notwendigste Kostensteigerungen begrenzt (in der Regel tarifliche Personalkostensteigerungen), um die Handlungsfähigkeit der Leistungserbringer für den Förderzweck nicht zu gefährden.

Wohnungslosenhilfe:

Der Zuschuss für die an das Caritas-Zentrum übertragene Aufgabe der **Beratung und Betreuung alleinstehender Wohnungsloser (Einrichtung KAP)** wird in Höhe von 272.000 € veranschlagt. Für das ab 1.1.2018 zu fördernde Projekt der Caritas zur **Beratung und Betreuung von jungen, akut obdachlosen Menschen (JuWo)**, für welches die Kooperationsvereinbarung zum Jahresende 2025 befristet ist, wurde ein Betrag in Höhe von 157.2000 € angesetzt. Die Verwaltung wird den Kreisgremien eine Verlängerung des wichtigen Projekts über den 31.12.2025 hinaus empfehlen und entsprechende Beschlussvorschläge unterbreiten. Der Zuschuss für die **Fachstelle Wohnen** (Beauftragung der Caritas unter Mitarbeit der AWO) beträgt 277.000 €. Die Diakonie/Herzogsägmühle wiederum erhält für deren Projekt „**Aufsuchende Sozialarbeit für ordnungsrechtlich untergebrachte Personen**“ einen Förderbetrag in Höhe von 202.000 €.

Hilfeangebotes für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder:

Neben der grundsätzlichen Unterstützung des Freistaates Bayern mit einer staatlichen Förderlinie flankiert auch der Landkreis folgende wichtige Leistungsangebote:

Das **Frauenhaus Fürstenfeldbruck** konnte im Juni 2022 seine neuen Räumlichkeiten in Germering beziehen. Mit der Fördervereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung eines Frauenhauses und der Anmietung der Räumlichkeiten bekennt sich der Landkreis ausdrücklich zur Notwendigkeit des Hilfsangebotes „Frauenhaus“ und zur Zusammenarbeit mit dem

Trägerverein des Frauenhauses (Verein Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e. V.). Der Landkreis beteiligt sich entsprechend der neuen Fördervereinbarung an dem notwendigen Finanzbedarf des wichtigen Hilfeangebotes 2026 mit insgesamt 249.000 €.

Die Förderung der **Fachberatungsstelle (früher Frauennotruf)** und der Fördervertrag mit dem Verein Frauen helfen Frauen Fürstenfeldbruck e. V. für diese Einrichtung wurde ab 2024 an den aktuellen Förderbedarf und die aktuelle staatliche Förderrichtlinie angepasst. Die kommunale Förderung beträgt jährlich 119.000 €. Die Förderung für die **Interventionsstelle (früher: „Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt“)** wurde vertraglich ab 1.1.2024 auf jährlich 43.000 € angepasst.

Der gesetzliche Zuschuss für die **Schwangerenberatung** wurde wie im Vorjahr mit 110.000 € in Ansatz gebracht. Die tatsächlichen kommunalen Förderbeträge sind abhängig von der staatlichen Förderung bzw. den Förderbescheiden der Regierung von Mittelfranken.

Neben der kommunalen Aufgabe **Schuldnerberatung** für bedürftige Personen, die seit 2017 nach einem Ausschreibungsverfahren an die Caritas Fürstenfeldbruck vergeben wurde, ist der Landkreis seit 2019 im übertragenen Wirkungskreis für den Freistaat auch für die **staatliche Insolvenzberatung** zuständig. Beide Beratungsbereiche sind auch ab 1.1.2025 in einem weiteren Ausschreibungsverfahren gleichwohl an die Caritas Fürstenfeldbruck vergeben worden. Die Kosten der Schuldner- und Insolvenzberatung werden nach den Festlegungen im Ausschreibungsverfahren in Höhe des Angebots im Haushalt eingeplant (733.340 €). Die Kosten werden wie in den Vorjahren zwischen den verschiedenen Rechtskreisen SGB XII/SGB II aufgeteilt. Bei der Schuldner- und Insolvenzberatung beträgt nach den vergangenen Jahresberichten der Caritas der Anteil der SGB II-Empfänger ca. 25%. Der Betrag von 134.303 € entspricht gerundet diesem Anteil. Diese Differenz zu den Gesamtkosten der Schuldner- und Insolvenzberatung wird deshalb zu Lasten der Buchungsstelle **3310200. 3121100.5462000** - Kommunale Eingliederungsleistungen SGB II - in Ansatz gebracht. Der für die Insolvenzberatung veranschlagte Aufwand (196.129 €) wird voll vom Freistaat erstattet.

Flüchtlings und Integrationsberatung

In seiner Sitzung am 18.4.2024 hat der Kreistag die weitere Umsetzung der staatlichen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) und die Weiterführung der Deutschkurse für Migranten beschlossen. Zur **Betreuung und Unterstützung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Migranten** im Landkreis Fürstenfeldbruck ist die grundsätzliche Förderung im Budget Sozialhilfe - Örtlicher Träger (KST 3310000, Sachkonto 5301000, Kostenträger 3300000) beinhaltet. Finanziert werden mit diesem Titel insbesondere die Koordination der Flüchtlings- und Migrationsberatung der Caritas Fürstenfeldbruck (ZAM - Zentrum für Asyl und Migration) sowie das Brucker Forum für die Kompetenzstelle Ehrenamt und Sprache und die Durchführung von Deutschkursen. Nicht beinhaltet sind Personalkosten für die direkte Flüchtlings- und Integrationsberatung, da diese Kosten staatlicherseits von der Regierung von Mittelfranken gefördert werden. Über die oben genannte Richtlinie verfügt der Landkreis seit 1.6.2019 über einen **Integrationslotsen**. Die für diese Stelle notwendigen Personal- und Sachkosten werden größtenteils vom Freistaat erstattet.

Insgesamt wird für die kommunalen Aufwendungen im Bereich Flucht und Integration ein Ansatz in Höhe von 527.000 € zuzüglich 20.000,- € Sachkostenbedarf für den Integrationslotsen für das Jahr 2026 in das Budget eingestellt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 19.10.2023 hat dieser ein für den Landkreis in der Zeit vom 2020 bis 2023 erstelltes **Integrationskonzept** ausdrücklich gebilligt. Zur Umsetzung des Konzepts und dessen Maßnahmen hat der Kreistag mit dem Haushalt 2024 Sachkosten in Höhe von 108.000 € zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sollte sich ein noch frühestens ab Herbst 2024 einzustellender Mitarbeiter als Integrationsbeauftragter mit dem Integrationslotsen um die Umsetzung kümmern. Mangels Personals konnte 2024 und 2025 das Konzept nur in beschränktem Maße zur Umsetzung anlaufen. Die 2024 fast gänzlich nicht verbrauchten Sachkosten aus 2024 werden deshalb für die entsprechenden Umsetzungsbedarfe für 2025 und 2026 zurückgestellt. Der neuerliche Haushaltsansatz 2026 für die Sachkosten beläuft sich deshalb nur auf 1.000 €.

Für die **freiwilligen Zuschüsse des Landkreises an soziale Organisationen** wurde für 2026 ein Betrag von 80.000 € in Ansatz gebracht. Mit einer geringen Erhöhung des Mittelansatzes gegenüber dem Vorjahr erreicht dieser wieder die Höhe des Haushaltsjahres 2017. Diese Mittel lassen es zu, dass der Landkreis die landkreisweiten Angebote der sozialen Organisationen grundsätzlich in der bisherigen Höhe unterstützen kann. Es ist davon auszugehen, dass nach der Aufforderung in der Presse, wie in den letzten Jahren, ca. 10 Organisationen und Wohlfahrtsverbände einen Antrag auf freiwillige Leistungen stellen. Wie in den Vorjahren prüft die Verwaltung die eingegangenen Anträge, setzt die Zuschussbeträge fest und legt sie voraussichtlich im Herbst 2026 dem Kreisausschuss zur Bewilligung vor.

Durch das am 1.1.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) kann der Landkreis Fürstenfeldbruck Einrichtungen der Altenpflege (ambulante Pflegedienste) nach Maßgabe der im Kommunalhaushalt bereitgestellten Mittel fördern (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 AGSG). Grundlage für die Förderung sind die vom Kreistag zuletzt am 26.5.2018 aktualisierten Richtlinien sowie die nach Maßgabe des Haushaltes bereitgestellten Mittel. Seit 2021 werden entsprechend dem Beschluss des Kreisausschusses vom 4.11.2019 **Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste** in Höhe von jährlich insgesamt 240.000 € zur Verfügung gestellt, die zuletzt auf 30 Träger entsprechend der in den Richtlinien festgelegten Berechnungsschlüssel verteilt wurden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nach Artikel 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) verpflichtet, integrative regionale **Seniorenpolitische Gesamtkonzepte (SPGK)** zu entwickeln und fortzuführen, die insbesondere alle Themen rund um die demographische Entwicklung und die damit verbundenen Versorgungsstrukturen abbilden. Das Seniorenpolitische Gesamtkonzept basiert auf einer Bestandsanalyse sowie auf Prognosen, welche Herausforderungen sich für die jeweilige Kommune in Zukunft ergeben werden, um diesen aktiv zu begegnen. Die Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte fokussieren die großen Potenziale älterer Menschen und schaffen gleichzeitig passgenaue Unterstützungsstrukturen vor Ort. Das SPGK für den Landkreis Fürstenfeldbruck wurde 2025 aktualisiert und dem Kreistag in seiner Sitzung am 21.7.2025 zur Kenntnis gegeben. Für die Weiterentwicklung und die Umsetzung notwendiger fortführender Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit und Umsetzung) aus dem umfangreichen Konzept werden angemessene Mittel für den Haushalt 2026 in Höhe von 42.000,- € eingeplant.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.7.2023 die Errichtung eines **Pflegestützpunktes für den Landkreis Fürstenfeldbruck** beschlossen. Der Landkreis hat 2024 für die Errichtung dieser Einrichtung sein Initiativrecht wahrgenommen und zur Errichtung dieser Einrichtung einen Antrag gemäß des „Rahmenvertrages zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern“ mit dem Bezirk Oberbayern und den Vertretern der Bayerischen Kranken- und Pflegekassen gestellt. Mit den Kranken- und Pflegekassen und dem Bezirk, die sich grundsätzlich zu 5/6 an den Kosten des Stützpunktes beteiligen, konnte zwischenzeitlich im Okt. 2024 ein Vertrag zum eigenverantwortlichen Betrieb des Pflegestützpunktes durch den Landkreis Fürstenfeldbruck geschlossen werden. Der Betrieb des Pflegestützpunktes startete am 1.3.2025 und kann nach wenigen Monaten bereits auf eine sehr erfolgreiche Arbeit zurückblicken. Entsprechend beigefügter Anlage 8 werden neben den Büroaufwendungen und den Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit die gesamten Erstattungsleistungen im Sozialhaushalt unter einer einheitlichen Kostenstelle und einem einheitlichen Kostenträger geplant. Aufwendungen für weitere notwendige Posten des Pflegestützpunktes (insbesondere Personalkosten, Raumkosten, EDV-Kosten, Fuhrpark) werden bei den jeweils zuständigen Querschnittsreferaten des Landratsamtes mit gleicher Kostenstelle und Kostenträger angesetzt.

Im Haushalt sind für den Bereich der **Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)** (siehe Anlage 6) folgende Sachkonten maßgebend:

4191100 = Erträge (Leistungsbeteiligung Bund)
5461100 - 5463000 = Leistungen SGB II

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 wurde die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) eingeführt und zwischenzeitlich mehrmals angepasst. Zum 1.1.2023 wurde die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ mit dem sog. Bürgergeld-Gesetz in „**Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ umbenannt und mit diversen Leistungsverbesserungen versehen (siehe unten).

Die Bürgergeldleistungen werden durch die gemeinsame Einrichtung des Jobcenters Fürstentfeldbruck von zwei Trägern in einer Mischverwaltung erbracht (Landkreis und Bundesagentur für Arbeit). Der Landkreis als kommunaler Träger ist zuständig für

- die kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 16a SGB II)
- die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. §§ 22, und 27 Abs. 3 SGB II)
- die Übernahme der nicht von der Regelleistung umfassten Bedarfe (Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte und Bekleidung - § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II)
- die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 28 SGB II).

Alle anderen Leistungen werden zuständigkeitshalber von der Agentur für Arbeit in eigener Kostenträgerschaft erbracht (§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II).

Bundesterstattung zu den kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte unter Berücksichtigung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bundesbeteiligung (§ 46 SGB II), welche sich an den gem. § 22 Abs. 1 SGB II aufgewendeten Bedarfen für Unterkunft und Heizung orientiert.

Ab 1.1.2025 beträgt die gesamte Erstattungsquote für die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende anfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach derzeitiger Rechtslage 70,6 %. Davon entfallen ein Anteil von 7,8 % auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie ein Anteil von 62,8 % auf die aufgewendeten Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Bisherige Anteile für fluchtbedingte Mehraufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft sind mit einer gesetzlichen Befristung bereits zum 31.12.2021 entfallen. Die endgültigen Erstattungsquoten für 2026 stehen noch nicht definitiv fest, da immer rückwirkend anhand der tatsächlichen Aufwendungen eine Revision stattfindet und die endgültige Erstattungsquote über eine Bundesverordnung festgesetzt wird. Entsprechend der aktuellen Verordnung (BBFestV 2025 vom 15.7.2025) beträgt die Erstattungsquote für 2026 vorläufig auch 70,6 %.

Der im Sachkonto 4191100 in Ansatz gebrachte Erstattungsbetrag von 18.532.500 € ergibt sich aus den im Sachkonto 5461100 in Ansatz gebrachten Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 26.250.000 €. Ob Revisionsleistungen zu erwarten sind, ist derzeit nicht absehbar. Ein Ansatz dafür unterbleibt deshalb.

Die direkten Erstattungsleistungen für das gesamte Bildungspaket (Leistungen für Bildung und Teilhabe) wurden bei den entsprechenden Aufwandskonten in Ansatz gebracht; eine Umbuchung für Verwaltungskosten und sonstige Aufwendungen ist nach Mitteilung des Innenministeriums im Rahmen der Haushaltsführung nicht vorgesehen.

Der Ansatz im Ausgabenbereich für Unterkunftskosten (**Bedarfe für Unterkunft und Heizung**) nach dem SGB II beruht auf den Vorjahresergebnissen, ist aber knapp bemessen. Der für 2025 veranschlagte Haushaltsansatz (26.500.000 €) wird voraussichtlich nicht ganz ausgeschöpft werden. Gründe hierfür sind insbesondere immer noch die verzögerte Abrechnung von Unterkunftsgebühren für eine Vielzahl von Leistungsempfängern, die sog. Fehlbeleger in staatlichen

Gemeinschaftsunterkünften sind (ca. 1000 Personen, überwiegend ukrainische Staatsangehörige), und eine Beruhigung auf dem Energiekostensektor. Heizkosten und entsprechende Nachzahlungen für 2025 haben sich wider Erwarten nicht überproportional ab dem Haushaltsjahr 2025 entwickelt. Zudem ergaben und ergeben sich Einsparungen durch die Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes ab 1.1.2023, da durch das deutlich erhöhte Wohngeld bereits eine erhebliche Anzahl an Leistungsempfängern aus dem SGB II Bezug ins Wohngeld gewechselt sind. Die Wohngeldleistungen werden aus Mitteln des Bundes und des Freistaats finanziert und belasten den Kreishaushalt nur hinsichtlich des Vollzugs (siehe oben). Durch das Wohngeld-Plus-Gesetz wird der Landkreishaushalt im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung bereits so entlastet, dass dies für den Kreishaushalt nicht nur neutral war bzw. ist, sondern sogar Einsparungen zur Folge hatte, die für die Personalkosten des in der Wohngeldstelle zusätzlich erforderlichen Personals herangezogen werden konnten.

Gründe für die Kostensteigerungen beziehungsweise hohen Kosten insgesamt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende waren und sind der mit der Ukraine-Flüchtlingskrise verbundene, enorme Fallzahlenanstieg, der mit der Coronapandemie vereinfachte Zugang zu den Sozialleistungen (sog. „Sozialschutzpaket“) und die Leistungserhöhungen, die mit der Einführung des Bürgergeldes verbunden sind. Im Haushaltsansatz für die Kosten der Unterkunft und Heizung wurde bereits berücksichtigt, dass es nach dem Willen des Gesetzgebers wie 2025 auch für 2026 voraussichtlich keine Regelsatzanpassung gibt.

Wurden in den Hochzeiten der Coronapandemie noch 3.459 (Stand Juli 2020) leistungsberechtigte Bedarfsgemeinschaften gezählt, sind diese bis Mai 2022 auf 2889 zurückgegangen. Mit dem Rechtskreiswechsel der Ukraineflüchtlinge vom Asylbewerberleistungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II ab 1.6.2022 haben die Bedarfsgemeinschaften wieder bis Juni 2022 auf 3.344 zugenommen und dürften sich auch 2026 auf mindestens 3.700 (Stand April 2025: 3.701) halten. Aktuelleres Zahlenmaterial ist leider aufgrund der verzögerten Statistikmeldungen der Bundesagentur für Arbeit nicht verfügbar. Auch mit der von der Bundesregierung angekündigten Reform des Bürgergeldes (siehe auch oben) werden sich die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Lasten des Landkreises auch künftig auf hohem Niveau bewegen.

Wohnungserstausstattungsbeihilfen, Mietschuldendarlehen und Wohnungsbeschaffungskosten sind entsprechend der Vorjahresergebnisse in Höhe von 320.000 € zu Lasten des Kreishaushaltes zu erwarten. Für diese Aufwendungen erhält der Landkreis keine Bundeserstattung.

Für den Bereich der **kommunalen Eingliederungsleistungen** nach § 16a Nr. 1 SGB II (Kinderbetreuung), Nr. 2 (Schuldnerberatung) und Nr. 3 (psychosoziale Betreuung) wurden 150.000 € in Ansatz gebracht. Der Ansatz für diesen Bereich resultiert zum einen aus den höheren anteiligen Bedarfen für die Schuldnerberatung als auch teilweise aus voraussichtlichen Verpflichtungen und Erträgen aus der Kostenerstattung von Frauenhausfällen, die der psychosozialen Betreuung zuzuordnen sind.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hat der Gesetzgeber seit 2011 auch Bedarfe für **Bildung und Teilhabe** von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rechtskreis des SGB II, des SGB XII und des Bundeskindergeldgesetzes anerkannt (Leistungen zur Bildungs- und Teilhabe), die neben den Regelbedarfen gesondert zu erbringen sind. Mit dem sog. „Starke-Familien-Gesetz“ hat der Gesetzgeber darüber hinaus die Leistungen ab 1.8.2019 insbesondere für die Schulbeihilfe, die Lernförderung und die soziale und kulturelle Teilhabe verbessert. Die Leistungen für die Schulbeihilfe werden ggf. jährlich mit den Regelsätzen angepasst. Die Leistungsverbesserungen und steigende Fallzahlen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und beim Wohngeld wirken sich auch im Umfang auf die Haushaltsansätze für 2026 aus. Die entstehenden Ausgaben werden durch Bundesmittel finanziert. Zu Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu Sachkonto 4191100 (siehe oben: Grundsicherung für Arbeitsuchende) verwiesen. Die infolge der Coronapandemie bis 2021 rückläufigen Aufwendungen sind bis 2025 wieder überproportional stark

angestiegen (insbesondere für die Leistungsbereiche Schulausflüge, Lernförderung und gemeinsame Mittagsverpflegung).

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

Keine

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

KR`in Frau Off-Nesselhauf

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlagen 4 - 8

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: ☐ positiv* ☐ negativ* ☒ keine

*Erläuterung siehe Begründung

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag
Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag